

ALLGEMEINE WAHLORDNUNG VON BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN KV PANKOW

ÄNDERUNGEN EINGEBRACHT AM 12.11.2024

§ 1 GRUNDSÄTZE

- (1) Der Kreisverband Pankow hat für seine Wahlen Regeln für einen fairen Wettbewerb und faire Verfahren festgelegt. Der Wettbewerb soll dem Prinzip des ‚Positive Campaigning‘ folgen, demzufolge betont wird, was für einzelne Kandidat*innen spricht. Negativwerbung oder ‚Negative Campaigning‘ hat zu unterbleiben. Dies gilt insbesondere für Behauptungen, welche das Ansehen einer betroffenen Person herabsetzen.
- (2) Satzungsänderungen mit Einfluss auf Wahlverfahren sowie Änderungen dieser Wahlordnung sollen rechtzeitig vor einem Wahltermin beschlossen werden, wenigstens jedoch vier Wochen.
- (3) Die Sitzungsleitung wird von der Versammlung bestimmt. Zur Unterstützung der Sitzungsleitung kann die Versammlung eine Zählkommission sowie weitere Personen für das Protokoll und die Stimmrechtsprüfung bestimmen. Bei Wahlen nach den Wahlgesetzen können weitere Personen zu benennen sein. Mitglieder der Sitzungsleitung und die übrigen nach diesem Absatz gewählten Personen sind bei denjenigen Wahlen, an deren Durchführung sie beteiligt sind, von einer Kandidatur ausgeschlossen.
- (4) Wahlberechtigt sind die Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die ihr Stimmrecht nach der Satzung im Kreisverband Pankow wahrnehmen. Bei Wahlen nach den Wahlgesetzen gelten die gesetzlichen Vorgaben zur Wahlberechtigung.
- (5) Sollen mehrere Personen für gleichartige Positionen gewählt werden, sind zunächst die Wahlen für Frauen*plätze durchzuführen, anschließend jene für offene Plätze.

§ 2 BEWERBUNGEN UND VORSTELLUNG DER KANDIDIERENDEN

- (1) Bewerbungen für Wahlen sind bis zum Beginn der Vorstellung der Kandidierenden möglich. Sie sind bei der Sitzungsleitung anzumelden. Die Sitzungsleitung hat zunächst alle bereits im Vorhinein eingegangenen Bewerbungen bekannt zu machen und Gelegenheit zu weiteren Bewerbungen zu geben. Eine Bewerbung in Abwesenheit ist zulässig. Dafür sind jeweils Personen zu benennen, welche die Kandidierenden in der

Versammlung vertreten. Die Sitzungsleitung hat die passive Wahlberechtigung aller Kandidierenden zu prüfen.

- (2) Die Sitzungsleitung bestimmt die Reihenfolge, in welcher sich Kandidierende vorstellen dürfen. Ihnen stehen dafür jeweils zwei Minuten Redezeit zur Verfügung. Kandidierende, die sich während der Behandlung ein und desselben Tagesordnungspunktes bereits vorgestellt haben, erhalten keine erneute Redezeit.
- (3) Im Anschluss an die Vorstellung einer Person sind bis zu drei Fragen aus der Versammlung zulässig. Die Sitzungsleitung bestimmt die Reihenfolge der Fragen und hat auf eine geschlechterquotierte Verteilung zu achten. Die Person erhält anschließend eine Minute Redezeit für die Beantwortung aller Fragen.

§ 3 WAHLVERFAHREN

- (1) Wahlen erfolgen schriftlich und geheim. Soweit dies nach dem Parteiengesetz und anwendbaren Wahlgesetzen zulässig ist, können Wahlen auch ganz oder teilweise als Briefwahl oder mit digitaler Abstimmungstechnik durchgeführt werden. Über den Modus der Durchführung von Wahlen sowie über die Art und Weise, wie die Mitglieder sich daran beteiligen können, ist mit der Einberufung zur Versammlung zu informieren.
- (2) Wahlen werden nach dem Verfahren des ‚Affirmative Voting‘ durchgeführt. Dabei können Stimmberechtigte für beliebig viele Kandidierende stimmen.
- (3) Wahlen, welche auf ein und derselben Versammlung durchgeführt werden, können zusammengefasst werden. Die Sitzungsleitung kann nach der Vorstellung der Kandidierenden und vor der Wahl ein Meinungsbild einholen. Für dieses Meinungsbild gelten die Bestimmungen des §3 zum Wahlverfahren unter Beachtung der Satzung des Kreisverbandes oder übergeordneter Statuten der Partei oder allgemeiner Rechtsnormen entsprechend, soweit die Versammlung keine abweichenden Regelungen beschließt.
- (4) Alle Stimmabgaben sind gültig, die zweifelsfrei den Willen der Stimmberechtigten erkennen lassen. Die Entscheidung obliegt der Zählkommission. Als Enthaltung markierte Stimmzettel und leere Stimmzettel werden bei der Berechnung des Quorums als gültige Stimmen gewertet. Stimmzettel, die Zusatzbemerkungen oder identifizierende Angaben enthalten, sind ungültig. Ungültige Stimmzettel werden bei der Berechnung des Quorums nicht berücksichtigt.
- (5) Gewählt sind diejenigen Kandidierenden mit den meisten Stimmen, sofern sie mehr als die Hälfte der gültigen abgegebenen Stimmen (Quorum) erreicht haben. Erreichen im ersten Wahlgang nicht ausreichend viele Kandidierende die absolute Mehrheit, sind im zweiten Wahlgang für die verbleibende Zahl der Positionen nur noch diejenigen Kandidierenden zugelassen, die im ersten Wahlgang mindestens 10 Prozent der gültigen abgegebenen Stimmen erhalten haben. Erreichen auch im zweiten Wahlgang nicht ausreichend viele Kandidierende die absolute Mehrheit, so sind im dritten Wahlgang für die verbleibende Zahl der Positionen nur noch doppelt so viele Kandidierende zugelassen, wie Plätze zu vergeben sind, und zwar diejenigen mit den meisten Stimmen im zweiten Wahlgang; haben weitere Kandidierende ebenso viele Stimmen wie die letzte für den dritten Wahlgang zuzulassende Person, so sind auch sie zuzulassen. Gewählt ist im dritten Wahlgang, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

- (6) Die Gewählten werden gefragt, ob sie die Wahl annehmen. Wird vor einer Wahl ein Meinungsbild durchgeführt, kann dies bereits vorsorglich nach Bekanntgabe des Ergebnisses des Meinungsbildes erfolgen.

§ 4 BESONDERE WAHLEN

- (1) Stehen turnusgemäße Wahlen zum Kreisvorstand an, hat die Kreismitgliederversammlung auf Vorschlag des scheidenden Kreisvorstandes wenigstens vier Wochen vor der Wahl eine Vertrauensperson zu benennen. Diese gehört dem Vorstand nicht an und ist von einer Kandidatur für den Vorstand ausgeschlossen. Sie ist neutrale Ansprechperson bei Problemen oder Verstößen gegen Regelungen und Prinzipien dieser Wahlordnung und kann in Konfliktfällen schlichten. Sie informiert die Kreismitgliederversammlung vor Eintritt in die Wahl über besondere Vorkommnisse im Bewerbungsverfahren und kann Empfehlungen für künftige Verfahren aussprechen.
- (2) Wenigstens drei Wochen vor einer turnusgemäßen Vorstandswahl findet ein Treffen für Interessierte und mögliche Kandidierende statt, welches die Vertrauensperson einzuberufen hat. Ein solches Treffen soll auch im Falle einer Nachwahl zum Vorstand durchgeführt werden, wozu in einem solchen Fall der Vorstand selbst oder eine von ihm benannte Vertrauensperson einladen kann.
- (3) Damit sich die Wahlberechtigten rechtzeitig über die Kandidierenden für die Wahl in den Kreisvorstand informieren können, sollen diese mindestens sieben Tage vor der Wahl beim Kreisvorstand oder bei der Kreisgeschäftsführung in digitaler Form ihre Bewerbungen einreichen, welche den Mitgliedern online zugänglich gemacht werden.
- (4) Abweichend von den Bestimmungen zu Bewerbungen in § 2 erhalten Kandidierende für das Amt der Kreisvorsitzenden jeweils fünf Minuten Redezeit für ihre Bewerbung, Kandidierende für die übrigen Mitglieder des Kreisvorstandes jeweils drei. Im Anschluss an die Vorstellung von Kandidierenden für das Amt der Kreisvorsitzenden sind je kandidierender Person bis zu fünf Fragen zulässig, für die Beantwortung stehen vier Minuten Redezeit zur Verfügung.
- (5) Bei Wahlen von Delegierten und Ersatzdelegierten zur FLINTA-Konferenz des Landesverbandes Berlin sind nur Mitglieder aktiv und passiv wahlberechtigt, die sich als FLINTA identifizieren.
- (6) Wahlen von Ersatzdelegierten in Bundes- und Landesgremien von B'90/GRÜNE sind im Anschluss an Wahlen für die Delegierten in das jeweilige Gremium durchzuführen. Mit der Wahl der Ersatzdelegierten wird zugleich die Reihenfolge bestimmt, in welcher sie als Delegierte nachrücken. Die Reihenfolge des Nachrückens der Ersatzdelegierten wird bestimmt durch den Wahlgang, in welchem sie gewählt worden sind, sodann durch die Zahl der Stimmen, welche auf sie entfallen ist. Bei Stimmengleichheit mehrerer Kandidierender als Ersatzdelegierte entscheidet das Los über die Reihenfolge, in der diese als Delegierte nachrücken. Wird vor der Wahl von Ersatzdelegierten ein Meinungsbild eingeholt, ist das Ergebnis des Meinungsbildes maßgeblich für die Reihenfolge.
- (7) Kandidierende für Wahlkreisvorschläge für Wahlen zum Deutschen Bundestag erhalten jeweils sieben Minuten Redezeit, um sich und ihr Programm der Versammlung vorzustellen. Im Anschluss sind je kandidierender Person bis zu fünf Fragen zulässig, für die Beantwortung stehen vier Minuten Redezeit zur Verfügung. Entsprechendes gilt für

Kandidierende um Nominierungen als Bürgermeister*innen oder Stadträt*innen im Bezirk Pankow.

- (8) Kandidierende für Wahlkreisvorschläge für Wahlen zum Abgeordnetenhaus von Berlin erhalten jeweils fünf Minuten Redezeit für ihre Vorstellung. Im Anschluss sind je kandidierender Person bis zu fünf Fragen zulässig, für die Beantwortung stehen vier Minuten Redezeit zur Verfügung.